

Erlass neue Polizeiverordnung, (PV)

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Erlass der neuen Polizeiverordnung (PV) gemäss dem Wortlaut im Anhang zur vorliegenden Weisung wird genehmigt.
2. Die neue Polizeiverordnung wird auf 1. März 2017 in Kraft gesetzt.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung werden alle mit der vorliegenden Polizeiverordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

WEISUNG

1. Ausgangslage und Ziel der Verordnung

Die heute gültige Polizeiverordnung vom 22. März 1977 (Fassung vom 24. September 1995) ist nunmehr 39 Jahre alt.

Die neue Verordnung wurde den heutigen Bestimmungen angepasst und die Artikel zum Teil neu formuliert. Einzelne Artikel wurden neu aufgenommen wie beispielsweise die Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) oder die Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video. Andere Artikel wurden infolge Regelung in bestehenden gesetzlichen Grundlagen weggelassen. Aus diesen Gründen wurde die komplette Erneuerung der Polizeiverordnung nötig.

2. Neue Polizeiverordnung

Die neue Polizeiverordnung umfasst folgende Kapitel:

- Allgemeine Bestimmungen
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Ersatzvornahme
- Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

Die Verordnung ist Bestandteil dieser Weisung (siehe Anhang).

3. Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der heute gültigen Polizeiverordnung sind:

- Anpassung des Textes aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Gegebenheiten respektive mit Verweis dazu, sowie Aktualisierung der Formulierungen nach heutiger Schreibweise.
- Anpassung der Ruhezeiten an Werktagen auf 12.00-13.00 Uhr (bisher von 12.00-14.00 Uhr)
- Anpassung der Nachtruhe von 22.00-07.00 Uhr (bisher von 22.00-06.00 Uhr)
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist neu auch beim Jahreswechsel (31. Dezember) erlaubt (bisher nur am 1. August)
- Diverse Artikel sind infolge Regelung durch anderweitige gesetzliche Grundlagen weggefallen worden.

Neu aufgenommene Artikel

- Art. 8 "Überwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Video"
- Art. 9 "Jugendschutz"
- Art. 15 "Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Litterling"
- Art. 21 "Rettungs- und Löscheinrichtungen"
- Art. 32 "Taxi"

4. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 14 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 ist die Polizeiverordnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

5. Schlussbemerkungen

Die Polizeiverordnung (PV) wurde durch den Statthalter vorgeprüft. Der Statthalter brachte keine Einwände gegen die neue Polizeiverordnung vor.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Polizeiverordnung (PV) zu genehmigen.

Gemeinderat Langnau am Albis

Peter Herzog
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

04. Oktober 2016

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016

Totalrevision Polizeiverordnung

Gutachten der RPK

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen.

Langnau am Albis, 9. November 2016 Rechnungsprüfungskommission



Peter Kälin
Präsident



Raphael Meyer
Aktuar